



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sindlbach für das Gebiet „Sindlbach-West“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. hat am 21.09.2023 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sindlbach für das Gebiet „Sindlbach-West“ (Einbeziehungssatzung) beschlossen.

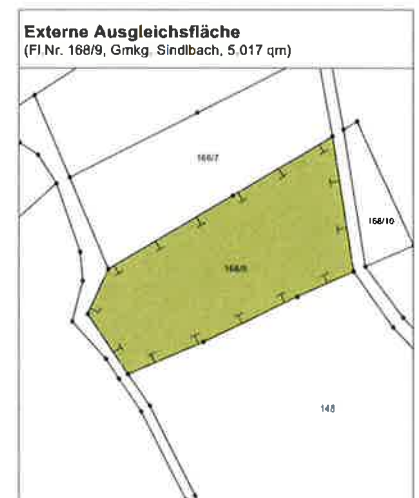
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Der Einbeziehungsbereich dieser Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 267/1 der Gemarkung Sindlbach. Der Einziehungsbereich sowie die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Fassung vom 21.09.2023). Dieser Lageplan und seine Festsetzungen sowie der Lageplan der externen Ausgleichsfläche im Maßstab 1:1.000 (Fassung vom 21.09.2023) sind Bestandteil dieser Satzung. Außerdem ist der Einbeziehungssatzung eine Begründung in der Fassung vom 21.09.2023 beigelegt.



Geltungsbereich



Externe Ausgleichsfläche

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung einschließlich Lagepläne und Begründung während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg, Zimmer Nr. 5, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu ist die Satzung mit ihren Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Berg unter

www.berg-opf.de in der Rubrik „Rathaus“ → „Bauleitplanung“
(<https://berg-opf.de/rathaus/aemter-im-rathaus/bauamt/bauverwaltung/>)

eingestellt.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung einschließlich Lagepläne und Begründung während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg, Zimmer Nr. 5

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 02. Oktober 2023



Bergler
1. Bürgermeister